# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 14.




(Nr. 8630.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirk Cassel. Vom 16. März 1879.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.**

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die zum Regierungsbezirk Cassel vereinigten Landestheile, was folgt:

§. 1.

Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Landwege, der Vizinal- (Verbindungs-) Wege und der Distriktsstraßen.

Die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung der Landwege, der Vizinal- (Verbindungs-) Wege und der Distriktsstraßen liegt, soweit dieselbe nicht von größeren Kommunalverbänden (Amt, Kreis rc.) übernommen ist, oder auf privatrechtlichem Titel beruht, den Gemeinden ob, durch deren Gemarkungen sie führen.

§. 2.

Die Gemeinden können auch zu dem Bau und der Unterhaltung außerhalb ihrer Gemarkungen belegener Landwege rc. oder Landwegestrecken herangezogen werden, soweit sie an denselben ein hervorragendes Interesse haben. Die Entscheidung hierüber und über die Vertheilung der Baulast steht der Bezirksregierung nach Anhörung der Gemeinden und der Kreisvertretung zu. Gegen diese Entscheidung findet die Beschwerde an die Ressortminister statt.

§. 3.

Die zu dem Bau und der Unterhaltung der Landwege rc. zu leistenden Dienste sind Gemeindedienste.



Ausgegeben zu Berlin den 25. April 1879.

§. 4.

Den in den §§. 1 und 2 erwähnten Verpflichtungen der Gemeinden unterliegen in gleicher Weise diejenigen Besitzungen, welche den Gemeinden rücksichtlich der örtlichen Verwaltung gleichgestellt sind (selbstständige Gutsbezirke).

Domainen und forstfiskalische, sowie zu vormals exemten (ritterschaftlichen und dergleichen) Gütern gehörige Grundstücke, welche den Gemeinden einverleibt sind, werden bezüglich der in den §§. 1 und 2 erwähnten Verpflichtungen nach denselben Grundsätzen behandelt, wie das übrige innerhalb der Gemarkungen belegene Grundeigenthum.

§. 5.

Die Bestimmungen über die dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel zufolge des Allerhöchsten Erlasses vom 16. September 1867 (Gesetz-Samml. 1867 S. 1528) und des §. 1 des Reglements vom 7. Oktober 1869 über die Mitwirkung der Kommunalstände bei dem Chaussee- und Landwegebau im Regierungsbezirk Cassel (Amtsblatt 1869 S. 335) obliegende Verpflichtung zur Unterstützung der Gemeinden behufs des Baues und der Unterhaltung der Landwege ꝛc. finden auch zu Gunsten der nach §. 4 Absatz 1 Verpflichteten (selbstständigen Gutsbezirke) Anwendung.

Indessen wird der kommunalständische Verband von allen Leistungen für die Unterhaltung der Landwege ꝛc. innerhalb der betreffenden Staatswaldungen entbunden, und geht diese Verpflichtung auf den Staat über, wogegen der kommunalständische Verband aus den Einnahmen des vormals Kurhessischen Staatsschatzes vom 1. Januar 1879 ab alljährlich einen Beitrag von 43 000 Mark zu den Unterhaltungskosten an die Staatskasse zu leisten hat.

Bezüglich des Neubaues von Landwegen ꝛc. innerhalb der in Rede stehenden Staatswaldungen, sowie bezüglich der Gewährung von Beiträgen des kommunalständischen Verbandes zu den Kosten desselben finden die allgemeinen Bestimmungen (§. 5 Absatz 1 und §. 8) Anwendung.

§. 6.

Soweit die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes den Gemeinden obliegende Verpflichtung von weiteren Verbänden (Amt, Kreis ꝛc.) übernommen ist, treten hinsichtlich der im §. 5 Absatz 1 gedachten Unterstützung die letzteren an die Stelle der ersteren.

§. 7.

Außerordentliche Leistungen zur Unterhaltung der Landwege ꝛc. sowie der Gemeinde- und Ortswege.

Werden die Landwege ꝛc., sowie die Gemeinde- und Ortswege in Folge des Betriebes von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen in erheblicher Weise dauernd abgenutzt, so kann auf den Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, den Unternehmern nach Verhältniß dieser Mehrbelastung ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung der betreffenden Wege auferlegt werden.

Ueber den Eintritt der Voraussetzung, über die Art und die Höhe des Beitrags entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung nach Anhörung des kommunalständischen Verwaltungsausschusses die Bezirksregierung.

Gegen diese Entscheidung findet die Beschwerde an die Ressortminister statt.

§. 8.

Versetzung von Wegen aus einer Kategorie derselben in die andere ꝛc.

Durch Beschluß des kommunalständischen Verwaltungsausschusses können unter Zustimmung der Bezirksregierung Gemeinde- und Ortswege, sowie neu anzulegende Wege zu Landwegen ꝛc., Landwege ꝛc. zu Gemeinde- und Ortswegen erklärt, desgleichen Landstraßen und die sonstigen in das Eigenthum und die Unterhaltung des kommunalständischen Verbandes übergegangenen früheren Staatsstraßen aufgegeben oder zu Landwegen ꝛc., sowie Landwege ꝛc. zu Landstraßen ꝛc. erklärt werden.

Dem Beschlusse hat die Anhörung der betheiligten Gemeinden ꝛc. und Kreise voranzugehen.

Gegen den Beschluß findet die Beschwerde an die Ressortminister statt.

§. 9.

Verpflichtungen des Kommunalverbandes im Interesse der Telegraphenverwaltung.

Der kommunalständische Verband ist verpflichtet, den durch den Beschluß des Bundesraths vom 25. Juni 1869 im Interesse der Telegraphenverwaltung festgestellten Anforderungen bezüglich der zufolge des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. 1875 S. 497 ff.) in sein Eigenthum und seine Unterhaltung übergegangenen früheren Staatsstraßen, sowie der auf seine Kosten neu anzulegenden Straßen zu genügen.

§. 10.

Schlußbestimmung.

Die Bestimmungen der im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel zur Zeit geltenden Wegegesetze bleiben, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert sind, bestehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. März 1879.

**(L. S.) Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

---

(Nr. 8631.) Haubergordnung für den Kreis Siegen. Vom 17. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Kreis Siegen, was folgt:

§. 1.

Hauberge im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Grundstücke, welche bisher der Haubergordnung vom 6. Dezember 1834 unterworfen gewesen sind.

§. 2.

Die Hauberge bleiben ein ungetheiltes und untheilbares Gesammteigenthum der Besitzer und behalten ihre bisherige örtliche Begrenzung, so lange nicht Aenderungen nach Maßgabe dieses Gesetzes eintreten.

§. 3.

Dem Haubergverbande können durch Beschluß der Hauberggenossenschaft andere zu ihrer Verfügung stehende Grundstücke einverleibt werden, nachdem dieselben von allen darauf ruhenden Pfandverbindlichkeiten und sonstigen dinglichen Lasten befreit worden sind. Auf Antrag der Genossenschaft ist die Einverleibung im Grundbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks unterliegen die einverleibten Grundstücke den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 4.

Aus dringenden Gründen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisses oder des Verkehrs können einzelne Flächen auf Antrag der Genossenschaft durch Beschluß des Schöffenraths (§. 25) vom Haubergverbande befreit werden. Beträgt die zu befreiende Fläche ein Zwanzigstel oder mehr von der Gesammtfläche des Haubergs, so bedarf der Beschluß der Genehmigung der Bezirksregierung.

Die befreiten Flächen sind den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Nutzungsbeschränkungen nicht unterworfen.

§. 5.

Auf Antrag der Genossenschaft ist die Befreiung vom Haubergverbande im Grundbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks kann über die befreiten Grundstücke in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden.

Wird ein solches Grundstück unter die Mitglieder der Genossenschaft nach Verhältniß ihrer Antheile in Natur vertheilt, so haftet der Naturaltheil an Stelle des ihm entsprechenden Antheils für die Pfand- und sonstigen dinglichen Verbindlichkeiten des letzteren.

§. 6.

Die Hauberggenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Die Verpfändung oder sonstige dingliche Belastung eines Haubergs ist fortan unzulässig.

§. 7.

Die Antheile der einzelnen Genossen an dem Hauberge bestimmen sich nach dem bisher üblichen Maßstabe.

Den Genossen steht die freie Verfügung über ihre Antheile zu. Jedoch dürfen die Antheile unter das für jeden Hauberg bestehende geringste Einheitsmaß hinab nicht getheilt werden.

§. 8.

Zu den für die Genossenschaft gemeinschaftlichen Lasten, Kosten, Diensten und Naturalleistungen trägt jeder Genosse nach Verhältniß seines Antheils bei.

Nach demselben Verhältniß werden die gemeinschaftlichen Nutzungen vertheilt.

§. 9.

Pächter oder Nutznießer von Haubergantheilen treten in die Genossenschaftspflichten des Eigenthümers. Die Genossenschaft kann sich jedoch auch an den Letzteren halten.

§. 10.

Für jeden Hauberg ist von dem Vorsteher (§. 16) ein Lagerbuch zu führen, in welchem

a) die Größe und Art der Genossenschaftsgrundstücke,
b) Veränderungen durch Einverleibung anderer Grundstücke (§. 3) oder durch Befreiung vom Haubergverbande (§§. 4, 5),
c) die Antheile der Genossen,
d) die Veränderungen in dem Eigenthum der Antheile,
e) das für die Antheile bestehende geringste Einheitsmaß,
f) die genehmigten Abweichungen vom regelmäßigen Wirthschaftsbetriebe (§. 11)

zu verzeichnen und nachzutragen sind.

Neu angelegte Lagerbücher sind während einer angemessenen Frist zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen und demnächst durch Genossenschaftsbeschluß festzustellen.

Veränderungen in dem Eigenthum der Antheile sind dem Haubergvorsteher anzuzeigen. Derselbe hat, sobald ihm der Eigenthumswechsel glaubhaft nach-

gewiesen ist, die Veränderung im Lagerbuch einzutragen. So lange die Anzeige nicht erfolgt und der Nachweis des Eigenthumsüberganges nicht geführt ist, kann die Genossenschaft wegen Erfüllung der Genossenschaftspflichten nach ihrer Wahl sich an den bisherigen oder an den neuen Eigenthümer halten.

Die Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuch ist vom Grundbuchamte dem Vorsteher bekannt zu machen.

Der Antrag auf Erlaß des Aufgebots nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1845 (Gesetz-Samml. S. 160) kann hinsichtlich der Haubergantheile durch Beibringung einer Bescheinigung des Haubergvorstehers darüber, daß der Besitzer im Lagerbuch als Eigenthümer eingetragen sei, begründet werden. Bei dem Aufgebot sind die Nummern des betreffenden Antheils nach deren Bezeichnung im Grundbuch anzugeben. Als Eigenthumsprätendenten sind auch diejenigen, für welche diese Nummern im Grundbuch eingetragen sind, nach Maßgabe des §. 3 des genannten Gesetzes zu laden.

## §. 11.

Zweck der Haubergwirthschaft ist die Erziehung von Niederwald, vornehmlich von Eichenschälwald, mit welcher nach dem periodischen Abtriebe ein einmaliger Getreidebau verbunden wird, falls nicht die Genossenschaft von dem Getreidebau ganz oder theilweise abzusehen beschließt.

Die Einführung eines anderen Wirthschaftsbetriebes an Stelle der Niederwaldwirthschaft kann ausnahmsweise für einzelne Grundstücke auf Antrag der Genossenschaft von dem Schöffenrath genehmigt werden.

## §. 12.

Für jeden Hauberg ist die Schlageintheilung und die Reihenfolge der Schläge, sowie die Bewirthschaftung derjenigen Grundstücke, für welche ein von der Niederwaldwirthschaft abweichender Betrieb genehmigt ist, durch einen Betriebsplan zu regeln. Ueber die der Weide zu öffnenden Flächen, die Weidezeiten und den Triftgang ist alljährlich ein Hütungsplan aufzustellen.

Der Betriebs- und der Hütungsplan, sowie Abänderungen dieser Pläne werden unter Beirath des Forstsachverständigen (§. 25) durch Beschluß der Genossenschaft festgestellt.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landraths.

## §. 13.

Die Weidenutzung ist den Zwecken der Holzzucht untergeordnet.

Schweine und Ziegen dürfen nicht eingetrieben werden.

Die Schafhude ist nur nach Maßgabe der auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 8. November 1824 erlassenen Regulative gestattet. Die Regulative können nach Anhörung des Schöffenraths durch die Bezirksregierung abgeändert werden.

Der Schöffenrath kann die Schafhude für unstatthaft erklären, wenn der Nachtheil für das Gesammtinteresse einer Genossenschaft den Vortheil für die einzelnen Genossen überwiegt.

Kein Schlag darf innerhalb der nächsten sechs Kalenderjahre nach dem Abtriebe mit Rindvieh und innerhalb der nächsten vier Kalenderjahre nach dem Abtriebe mit Schafen behütet werden. Wenn diese Schonzeiten zur Erhaltung des jungen Holzes nicht ausreichen, können sie durch den Haubergvorstand oder auf Antrag des Forstsachverständigen durch den Landrath angemessen verlängert werden.

Neu kultivirte Schläge dürfen innerhalb der nächsten acht Kalenderjahre nach Ausführung der Kulturen nicht mit Rindvieh und innerhalb der nächsten sechs Kalenderjahre nach Ausführung der Kulturen nicht mit Schafen behütet werden. Der Schöffenrath kann diese Schonzeiten in einzelnen Fällen bis auf sechs Jahre für Rindvieh und bis auf vier Jahre für Schafe herabsetzen und bis auf zehn Jahre für Rindvieh und bis auf acht Jahre für Schafe verlängern.

## §. 14.

Der Beschlußfassung durch die Versammlung der Hauberggenossen bedürfen:

1) Angelegenheiten, welche die Substanz der Genossenschaftsgrundstücke betreffen, namentlich die Einverleibung anderer Grundstücke (§. 3) und die Befreiung vom Haubergverbande (§§. 4, 5);
2) die Feststellung des Lagerbuchs (§. 10);
3) das Unterlassen des Getreidezwischenbaues und die Einführung eines von der Niederwaldwirthschaft abweichenden Betriebes (§. 11);
4) die Aufstellung und Abänderung des Betriebs- und des Hütungsplans (§. 12);
5) die Frage, ob die Lohnutzung oder andere Nutzungen, mit Ausschluß der Getreidenutzung, für gemeinsame Rechnung oder von den einzelnen Genossen auf bestimmten Flächen ausgeübt werden sollen; in Ansehung der Lohnutzung ist der Beschluß vor der Vertheilung der Nutzungsflächen unter die Genossen zu fassen;
6) die Wahl der Getreidegattung, wenn ein abgetriebener Schlag mit einer anderen als der bisher üblichen Getreideart bebaut werden soll;
7) die Wahl des Haubergvorstandes und die Gewährung einer Dienstunkostenentschädigung an dessen Mitglieder (§. 16);
8) die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens (§. 22);
9) Geschäfte, zu deren Vornahme, wenn sie durch einen Bevollmächtigten erfolgen sollte, Spezialvollmacht erforderlich sein würde;
10) die Veränderung bestehender Einrichtungen, wenn eine Beschlußfassung hierüber von dem vierten Theile der Genossen, nach Antheilen berechnet, beantragt wird.

§. 15.

Zu den Genossenversammlungen sind sämmtliche Genossen mindestens drei Tage vorher mittelst ortsüblicher, in den Fällen des §. 14 Nr. 1 mittelst schriftlicher Vorladung, welche die Gegenstände der Berathung angiebt, einzuberufen. Soll einer der im §. 14 bezeichneten Gegenstände zur Verhandlung kommen, so ist die Vorladung am Tage vor der Versammlung in ortsüblicher Weise zu wiederholen.

In den Fällen des §. 14 Nr. 1 ist die Versammlung nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Genossen, nach Antheilen berechnet, erschienen ist.

In allen anderen Fällen sind die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig.

Diejenigen Hauberggenossen, welche nicht in der Gemeinde wohnen, in welcher der Hauberg oder die Haupttheile desselben liegen, haben schriftlich bei dem Haubergvorsteher eine in jener Gemeinde wohnhafte Person zu bezeichnen, an welche die Behändigung der Vorladungen erfolgen soll, widrigenfalls ihre Vorladung unterbleiben darf.

Jeder Genosse kann sich in der Versammlung durch einen anderen, schriftlich bevollmächtigten Genossen vertreten lassen. Steht ein Antheil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben schriftlich bei dem Vorsteher denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, dem die Stimmführung übertragen ist.

Für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Bevormundete werden ihre gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen ihre Männer zugelassen.

§. 16.

Den Haubergvorstand bilden der Vorsteher, der erste und der zweite Beisitzer. In Genossenschaften mit geringer Mitgliederzahl genügt ein Beisitzer. Genossenschaften, welche ihren Sitz in einer Gemeinde haben, können dieselben Personen als Vorstand wählen.

Der Vorsteher und die Beisitzer werden von der Genossenversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die nach dieser Frist Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für Vorstandsmitglieder, welche während der Wahlperiode ausscheiden, werden für den Rest derselben Ersatzmänner gewählt.

Wählbar ist jeder Hauberggenosse, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und am Sitze der Genossenschaft wohnt.

Ueber die Gewährung einer Dienstunkostenentschädigung als Vergütung für Versäumnisse und Mühewaltungen beschließt die Genossenversammlung; baare Auslagen sind zu ersetzen. Im Uebrigen verwalten die Vorstandsmitglieder ihr Amt unentgeltlich.

Zur Ablehnung oder Niederlegung dieses Amtes berechtigen nur diejenigen Gründe, aus welchen unbesoldete Gemeindeämter abgelehnt und niedergelegt werden dürfen.

Wer ohne solche Gründe ablehnt oder niederlegt, kann durch den Schöffenrath des Stimmrechts in der Genossenversammlung auf sechs Jahre für verlustig erklärt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden in den der Städteordnung unterworfenen Gemeinden durch den Bürgermeister, sonst durch den Amtmann mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

## §. 17.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach Außen und vollzieht die Urkunden, welche die Genossenschaft verpflichten sollen; hierbei ist, wenn einer der im §. 14 bezeichneten Gegenstände vorliegt, der Beschluß der Genossenversammlung anzuführen.

Außerdem hat der Vorstand:

1) über die Verlängerung der Schonzeiten zu bestimmen (§. 13);
2) die von dem Haubergrechner gelegte Rechnung zu prüfen, sofern hierzu nicht eine besondere Kommission eingesetzt ist (§. 22);
3) in Einzelschutzbezirken den Haubergschützen zu wählen und sein Diensteinkommen zu bestimmen, bei der Bildung gemeinsamer Schutzbezirke und der Bestimmung des Diensteinkommens der für dieselben anzustellenden Schützen mitzuwirken (§. 23).

## §. 18.

Die weder der Genossenversammlung noch dem Vorstande vorbehaltenen Angelegenheiten werden von dem Vorsteher besorgt.

Der Vorsteher hat insbesondere:

1) die Versammlungen der Genossenschaft und des Vorstandes zu berufen und zu leiten; die Berufung der Genossenversammlung muß erfolgen, wenn der vierte Theil der Genossen, nach Antheilen berechnet, darauf anträgt;
2) das Lagerbuch zu führen (§. 10);
3) das Kassen- und Rechnungswesen zu besorgen — wenn die Genossenschaft es ihm überträgt — (§. 22);
4) die Hauberge zu verwalten;
5) die Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten und Kosten auszuschreiben und einziehen zu lassen;
6) die Nutzungen zu vertheilen, und zwar bei Nutzung auf gemeinschaftliche Rechnung in baarem Gelde, sonst durch Vertheilung der Nutzungsflächen unter die Genossen;
7) die Kulturen nach dem Betriebsplane und den demselben entsprechenden Anordnungen des Forstsachverständigen auszuführen, die Befolgung der Weideregulative und des Hütungsplans zu überwachen;
8) dem Forstsachverständigen Auskunft zu ertheilen;
9) die Dienstführung des Haubergrechners und des Haubergschützen zu beaufsichtigen;

10) bei der Wahl des Haubergschützen in gemeinsamen Schutzbezirken mitzuwirken (§. 23);

11) bei der Abgrenzung der Schöffenwahlbezirke und bei der Schöffenwahl mitzuwirken (§. 25).

§. 19.

Der Vorsteher ist befugt, gegen den Haubergrechner und den Haubergschützen, sowie gegen Hauberggenossen und Hirten, welche die bestehende Wirthschaftsordnung, insbesondere die Weideregulative und den Hütungsplan verletzen, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 3 Mark zu verhängen.

Wenn ein Hauberggenosse solche ihm obliegende Leistungen, deren Unterlassen der Genossenschaft nachtheilig sein würde, nicht rechtzeitig erfüllt, so kann der Vorsteher die Ausführung entweder durch einen Dritten auf Kosten des Säumigen anordnen oder durch Festsetzung von Geldbußen bis zur Höhe von 3 Mark erzwingen. Der Anordnung, sowie der Festsetzung muß eine Androhung mit einer bestimmten Frist vorangehen. Die Ordnungsstrafen, die Kosten für Ausführung von Leistungen durch einen Dritten und die Geldbußen werden nöthigenfalls auf Antrag des Vorstehers im Verwaltungswege beigetrieben.

Dasselbe gilt von Geldleistungen, welche trotz Anwendung der dem Vorsteher zustehenden Zwangsmittel rückständig bleiben.

Ordnungsstrafen und Geldbußen fließen in die Genossenschaftskasse.

§. 20.

Gegen die Verfügungen des Vorstandes und des Vorstehers findet innerhalb zehn Tagen nach erlangter Kenntniß die Beschwerde an den Landrath statt.

§. 21.

Die Beisitzer haben neben ihren Obliegenheiten als Mitglieder des Vorstandes:

1) den Vorsteher zu unterstützen und in den von ihm bezeichneten Geschäften, sowie in Verhinderungsfällen zu vertreten; die Vertretung liegt zunächst dem ersten, und wenn dieser verhindert ist, dem zweiten Beisitzer ob;

2) Unregelmäßigkeiten bei der Haubergverwaltung zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde zu bringen;

3) die Rechnung zu prüfen und festzustellen, wenn dieselbe vom Vorsteher geführt wird.

§. 22.

Die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens kann von der Genossenversammlung einem besonderen Rechner oder mit Genehmigung des Landraths dem Vorsteher übertragen werden.

Die Rechnung ist vor dem 1. Mai des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres zu legen und an einem ortsüblich bekannt zu machenden Orte acht Tage lang zur Einsicht der Genossen bereit zu halten.

Die Prüfung und Feststellung der von dem Haubergrechner gelegten Rechnung erfolgt nach Beschluß der Genossenversammlung entweder durch den Vorstand oder durch eine von der Versammlung gewählte Kommission.

Die von dem Vorsteher gelegte Rechnung wird durch die Beisitzer geprüft und festgestellt. Die festgestellte Rechnung ist mit dem Feststellungsbeschluß bis zum 1. August dem Bürgermeister (Amtmann) zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 23.

Zum Schutz der Hauberge, zur Ausführung der Anordnungen des Vorstehers und zur Mitwirkung bei den Kulturarbeiten sind Haubergschützen anzustellen.

Können mehrere Hauberge von einem Schützen begangen und beaufsichtigt werden, so bilden sie einen gemeinsamen Schutzbezirk.

Die Bildung der gemeinsamen Schutzbezirke erfolgt durch die betheiligten Vorstände, bei mangelnder Verständigung unter denselben durch den Landrath nach Anhörung des Schöffenraths.

Der Haubergschütze wird von dem Vorstande, in gemeinsamen Schutzbezirken von den betheiligten Vorstehern nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt; bei Stimmengleichheit giebt die Flächengröße der von den Vorstehern vertretenen Hauberge den Ausschlag.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Landraths. Derselbe ernennt mit Zustimmung des Schöffenraths den Haubergschützen, wenn der Wahl die Bestätigung zweimal endgültig versagt worden ist.

Die Anstellung der Haubergschützen erfolgt mittels schriftlichen Vertrages. Gehört der Anzustellende nicht zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen, so muß die Anstellung entweder auf Lebenszeit oder, falls durch landräthliche Bescheinigung eine dreijährige tadellose Forstdienstzeit nachgewiesen werden kann, auf mindestens drei Jahre erfolgen.

Das Diensteinkommen des Haubergschützen wird durch die betheiligten Vorstände festgesetzt und in gemeinsamen Schutzbezirken auf die einzelnen Genossenschaften vertheilt. Können die Vorstände sich über ein angemessenes Diensteinkommen oder über dessen Vertheilung nicht einigen, so verfügt der Landrath.

§. 24.

Für die durch dieses Gesetz dem Forstsachverständigen übertragenen Geschäfte, sowie als Beirath des Landraths, des Schöffenraths, der einzelnen Schöffen und der Haubergvorstände sind für die Gesammtheit der Hauberge einer oder mehrere Forstsachverständige anzustellen.

Der Schöffenrath bestimmt die Zahl, die Dienstbezirke, das Diensteinkommen, die Pension und vollzieht die Wahl der Forstsachverständigen. Er kann die Wahl auf anderweit angestellte Forstbeamte richten.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Bezirksregierung, welche jedoch nur wegen mangelnder Befähigung als Forstsachverständiger versagt werden darf. Derselben steht nach zweimaliger Versagung das Recht der Ernennung zu. Falls

für das bestimmte Diensteinkommen ausreichend befähigte Personen nicht zu erlangen sind, hat die Bezirksregierung das Diensteinkommen auf einen angemessenen Betrag festzusetzen.

Die Anstellung erfolgt mittels schriftlichen, für den Schöffenrath von dessen Vorsitzendem zu vollziehenden Vertrages auf mindestens zwölf Jahre.

Der Angestellte wird von dem Landrath durch den Diensteid, welcher für die im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten vorgeschrieben ist, verpflichtet.

§. 25.

Der Schöffenrath besteht aus dem Landrath und aus sechs gewählten Haubergschöffen.

Zum Zwecke der Schöffenwahl wird das Haubergareal durch die Bezirksregierung nach Anhörung der Haubergvorsteher in sechs Wahlbezirke von annähernd gleichem Flächenumfange eingetheilt.

In jedem Wahlbezirke wählen die Vorsteher der demselben zugetheilten Hauberge unter Leitung des Landraths einen Schöffen und einen Stellvertreter nach absoluter Stimmenmehrheit. Wählbar ist jeder im Kreise Siegen wohnhafte, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Eigenthümer eines Haubergantheils.

Die Wahl geschieht auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das von der Hand des Landraths zu ziehende Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Zur Ablehnung oder Niederlegung des Schöffenamtes berechtigen nur diejenigen Gründe, aus welchen unbesoldete Gemeindeämter abgelehnt und niedergelegt werden dürfen. Wer ohne solche Gründe ablehnt oder niederlegt, kann durch die Bezirksregierung des Stimmrechts in der Genossenversammlung auf sechs Jahre für verlustig erklärt werden.

Die Schöffen werden von dem Landrath mittels Handschlags an Eides Statt verpflichtet.

Der Landrath beruft den Schöffenrath und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrecht. Die Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier Schöffen genügt zur Beschlußfähigkeit.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so giebt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Schöffen erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen Reisekosten und Tagegelder nach Sätzen, welche die Bezirksregierung auf Antrag des Schöffenraths festsetzt.

An Verhandlungen über forsttechnische Gegenstände nimmt der betreffende Forstsachverständige mit beschließender Stimme Theil.

§. 26.

Ueber Streitigkeiten unter den Genossen, welche die örtliche Abgrenzung der ihnen zur Nutzung überwiesenen Grundflächen betreffen, hat der in dem Be-

zirke gewählte Haubergschöffe einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb zehn Tagen nach der Mittheilung unter Ausschluß des Rechtsweges die Beschwerde an den Schöffenrath statt.

§. 27.

Gegen die Beschlüsse des Schöffenraths steht den Betheiligten innerhalb 21 Tagen nach erlangter Kenntniß, und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Landrath binnen zehn Tagen nach der Beschlußfassung die Berufung an die Bezirksregierung offen, welche endgültig entscheidet.

§. 28.

Die den Hauberggenossenschaften gemeinsamen Kosten, insbesondere die Besoldung und Pension des Forstsachverständigen, sowie die Reisekosten und Tagegelder der Haubergschöffen, werden von den einzelnen Genossenschaften nach der Fläche aufgebracht, von dem Schöffenrath vertheilt und von dessen Vorsitzendem eingezogen. Sie fließen in eine gemeinschaftliche Kasse, welche von dem Schöffenrath verwaltet wird.

§. 29.

Die staatliche Oberaufsicht über die Verwaltung der Hauberge führt in erster Instanz der Landrath mit Hülfe der Bürgermeister, Amtmänner und Forstsachverständigen, in zweiter Instanz die Bezirksregierung.

§. 30.

Genossenschaftsbeschlüsse, welche die im §. 14 Nr. 1, 3, 4, 6 bezeichneten Gegenstände betreffen, bedürfen stets der Genehmigung des Landraths, andere Genossenschaftsbeschlüsse dann, wenn gegen dieselben mindestens der vierte Theil der Versammlung, nach Antheilen berechnet, gestimmt hat.

Der Landrath ist befugt, jeden Genossenschaftsbeschluß zu suspendiren, dessen Ausführung nach dem Gutachten des Schöffenraths den Ruin der Holzwirthschaft herbeiführen würde. In diesem Falle ist der Genossenschaft eine angemessene Frist zur anderweiten Beschlußfassung zu setzen. Kommt während der Frist ein zur Genehmigung geeigneter Beschluß nicht zu Stande, so verfügt der Landrath.

§. 31.

Gegen die Verfügungen des Landraths findet binnen 21 Tagen nach der Zustellung die Beschwerde bei der Bezirksregierung statt. Deren Entscheidung ist endgültig.

§. 32.

Die Bezirksregierung erläßt unter Zustimmung des Schöffenraths allgemeine Vorschriften über die Bewirthschaftung der Hauberge und Dienstanweisungen für den Vorstand und die Genossenschaftsbeamten. Auch die nach §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml.

S. 265) ergehenden Polizeivorschriften bedürfen, soweit sie die Bewirthschaftung der Hauberge betreffen, der Zustimmung des Schöffenraths.

§. 33.

In Betreff der Dienstvergehen der Vorstandsmitglieder und der Genossenschaftsbeamten finden die in dem Gesetz vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) bezüglich der Gemeindebeamten enthaltenen Vorschriften Anwendung.

Die erkannten Strafen fließen in die Ortsarmenkasse.

§. 34.

Hinsichtlich solcher Hauberge, deren Antheile sich sämmtlich in einer Hand vereinigt haben, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes in den §§. 1 und 2, soweit letzterer die Untheilbarkeit und die örtliche Abgrenzung der Hauberge regelt, ferner in den §§. 3, 4, 5 Absatz 1, 7 Absatz 2, 10 Absatz 1, 11 bis 13, 23 bis 25, 27 bis 29, 31 und 32 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Antheilsbesitzer an die Stelle der Genossenschaft, des Vorstandes und des Vorstehers treten.

An die Stelle des §. 30 tritt folgende Bestimmung:

Maßregeln der im §. 14 Nr. 1, 3, 4, 6 bezeichneten Art bedürfen der Genehmigung des Landraths. Derselbe ist befugt, Maßregeln, welche nach dem Gutachten des Schöffenraths den Ruin der Holzwirthschaft herbeiführen würden, zu untersagen.

§. 35.

Die Haubergordnung vom 6. Dezember 1834 ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8632.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der durch das Gesetz vom 20. April 1869 für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethale übernommenen Zinsgarantie. Vom 19. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle der §§. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethale, vom 20. April 1869 (Gesetz-Samml. pro 1869 S. 731 und 732) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 2.

Das zum Bau der Bahn erforderliche Kapital wird ausschließlich der demselben zuzurechnenden Kursverluste auf 15 500 000 Mark festgesetzt und, soweit der Erlös aus den auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 14. Februar 1870 (Gesetz-Samml. pro 1870 S. 110 bis 116) verausgabten Obligationen nicht ausreicht, auf Grund eines neuen landesherrlichen Privilegiums durch eine Anleihe der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft beschafft werden.

§. 3.

Die Bestimmungen im §. 4 des Statutnachtrages vom 1. Oktober 1866 über die Verrechnung der Zinsenausfälle des Anlagekapitals der Zweigbahn finden auf die vom 1. Januar 1878 ab erwachsenden Zinsen des Anlagekapitals Anwendung. Für die Berechnung des jährlichen Ausfalls an Zinsbeträgen wird bestimmt, daß der Betriebsüberschuß der Zweigbahn dem Ruhr-Sieg-Bahnunternehmen gegenüber nach denselben Vorschriften und Grundsätzen festzustellen ist, welche für die Ermittelung des Betriebsüberschusses der Ruhr-Sieg-Bahn dem Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmen und dem Staate gegenüber maßgebend sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. März 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

---

(Nr. 8633.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Aufhebung der mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Vereinbarungen wegen Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereifrevel. Vom 18. Januar 1879.

Nachdem die Verabredung getroffen worden ist, die zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen geschlossene Uebereinkunft vom $\frac{\text{7. Dezember}}{\text{8. Oktober}}$ 1861 wegen Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereifrevel nebst der wegen Ausdehnung dieser Uebereinkunft auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet zwischen Preußen und Hessen geschlossenen Uebereinkunft vom $\frac{11.}{17.}$ Oktober 1870 aufzuheben, so ist zu Urkund dessen die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Gesammtministeriums ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 18. Januar 1879.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) v. Bülow.

---

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Gesammtministeriums vom 2. Januar d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. April 1879.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

v. Bülow.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).